STADT HÜCKELHOVEN

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

BEBAUUNGSPLAN NR. 8-046-0 Schaufenberg
- Hochstrasse / Honigmannplatz -

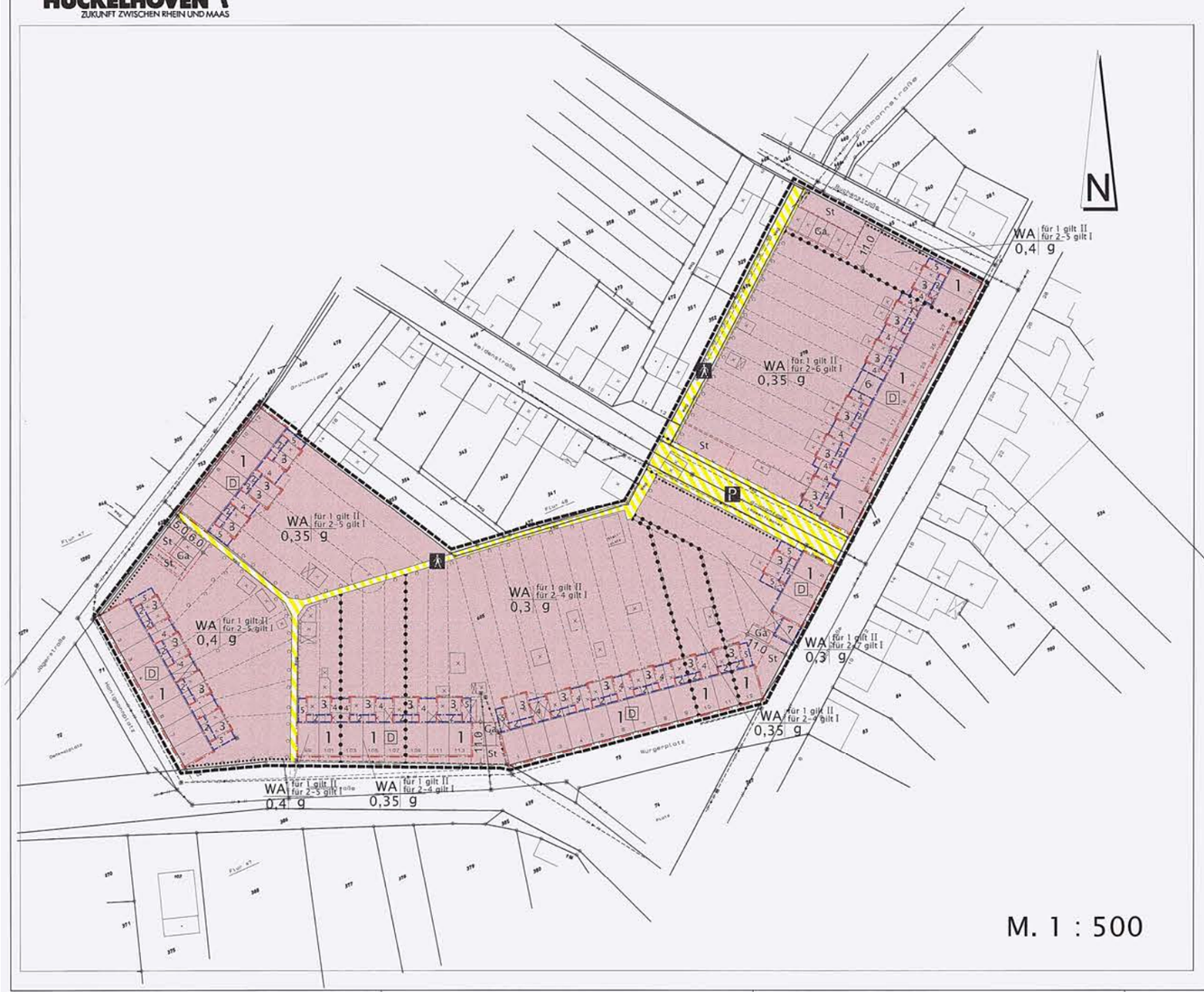

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §1 Abs.2 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 Abs.2 BauNVO

z.B. 0,4 GRZ Grundflächenzahl
z.B. II Zahl der Vollgeschosse
z.B. 1 Bauflächenbeschriftung, Erläuterungen siehe Textliche Festsetzungen

BAUWEISE
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO

g Geschlossene Bauweise
Baugrenze
§23 BauNVO
Baulinie

VERKEHRSFLÄCHEN
§9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P Zweckbestimmung: Parken
Zweckbestimmung: Fußweg

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Erhalten von Schnitthecken

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
§9 Abs.1 Nr.4 BauGB
Ga Zweckbestimmung: Garagen, Carports und Stellplätze
St Zweckbestimmung: Stellplätze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§9 Abs.7 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§9 Abs.6 BauGB

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Skizzen zu den textlichen Festsetzungen

Seitenansicht Bestand

Seitenansicht mit verlängertem historischen Anbau

Gartenansicht mit zusätzlichem mittigem Anbau

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

nicht zulässig sind.

2. Höhe baulicher Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

Für die Hauptgebäude (Flächen mit der Ziffer 1) gilt, daß die historischen Trauf- und Firsthöhen einzuhalten sind.

Die Höhe der Anbauten (Flächen mit den Ziffern 2,3,4,5,6 und 7) wird wie folgt festgesetzt:

Höchstmaß mit der Ziffer 2
Die Anbauten (Flächen mit der Ziffer 2) dürfen in folgenden Bauweisen errichtet werden:
- als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zwischen Hauptbau und historischem Anbau mit einer Höhe unterhalb der Traufe des Hauptbaues, bei giebelständigen Hauptbäumen ist die Höhe der Traufe des nächstliegenden traufständigen Hauptbaues anzuwenden, oder
- als Verlängerung der historischen Anbauten mit den Maßen von den historischen Anbauten (s. Ziffer 3).

Als Traufhöhe gilt hier die tatsächliche Traufkante der Dachhaut.

Höchstmaß mit der Ziffer 3
Die Traufe der historischen Anbauten (Flächen mit der Ziffer 3) darf ein Maß von 2,50 m über der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens des zugehörigen Hauptbaues nicht überschreiten. Die Firsthöhe der historischen Anbauten an die Hauptbäume darf das historische Maß nicht überschreiten, d.a. 4,70 m über der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens des zugehörigen Hauptbaues)

Höchstmaß mit der Ziffer 4 und 5
Die Anbauten (Flächen mit der Ziffer 4 und 5) dürfen in folgender Bauweise errichtet werden:
- als Flachdach oder flachgeneigte Dächer zwischen Hauptbau und historischem Anbau mit einer Höhe unterhalb der Traufe des Hauptbaues, bei giebelständigen Hauptbäumen ist die Höhe der Traufe des nächstliegenden traufständigen Hauptbaues anzuwenden.

Höhe mit der Ziffer 6
Die Anbauten (Flächen mit der Ziffer 6) darf in folgender Bauweise errichtet werden:
- als Flachdach oder flachgeneigtes Dach im Anschluß an das Hauptbaus mit einer Höhe unterhalb der Traufe des Hauptbaues.

Höhe mit der Ziffer 7
Die Anbauten (Flächen mit der Ziffer 7) darf in folgender Bauweise errichtet werden:
- als Satteldach mit einer Firsthöhe von max. 5,80 m und einer Traufhöhe von max. 3,50 m über der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens des Hauptbaues.

3. Garagen, Stellplätze und Carports (gem. § 12 BauNVO)

Carport-und Carports sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur innerhalb der mit "Ca" gekennzeichneten Flächen zulässig. Stellplätze sind nur innerhalb der "St" gekennzeichneten Flächen zulässig.

4. Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen (wie Gartenhäuser, Schuppen o.ä.) sind nur bis zu einer Grundfläche von 20 m² zulässig. Nebenanlagen sind als einseitige Grenzbebauung zulässig. Zu weiteren Grundstücksgrenzen muß ein Grenzabstand von mind. 2,50 m eingehalten werden.

5. Schaffung von Schnitthecken

Auf den im Bebauungsplan als "Erhalten von Schnitthecken" gekennzeichneten Strecken sind die bestehenden Schnitthecken zu erhalten und abgängige Pflanzen jeweils in einer der nachfolgenden Arten zu ersetzen:

Liguster - Ligustrum vulgare
Hainbuche - Carpinus betulus
Rotbuche - Fagus sylvatica
(Pflanzqualität: Heckenpflanze, v.B., 2 x verpflanzt, mind. 60-80 cm Höhe Pflanzdichte: 5 Pflanzen/lfdm, zweireihig versetzt)

6. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 86 BauO NW)

1. Fassadengestaltung, Material, Farbe

Für Hauptbäume gilt:

Die zum Straßenraum orientierten Fassaden und die seitlichen Fassaden der Giebelsuer sind einschließlich der Tür- und Fensteröffnungen in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Zusätzliche Tür- und Fensteröffnungen sind die Vergrößerung oder Verkleinerung von Öffnungen sind nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um die Rückführung ursprünglich vorhandener historischer Öffnungen.

Die Außenwände der baulichen Anlagen sind als Backsteinmauerwerk mit Natursteinsockel zu erhalten.
Es darf kein Putz oder dekorativer Anstrich aufgebracht werden.

Für Anbauten gilt:

Die Außenwände der baulichen Anlagen sind als Backsteinmauerwerk zu gestalten.

Die rückwärtigen Anbauten (Flächen 4 und 5) müssen gegenüber dem historischen Anbau durch einen Versatz nach innen von mindestens 12 cm optisch getrennt werden.

Im Bereich der Eckgebäude (Endhäuser) müssen Hauptbaus (Fläche 1) und Anbau (Fläche 5) durch einen Versatz nach innen von mindestens 12 cm optisch getrennt werden.

2. Fenstergestaltung

2.1 Fenster, Formen, Material, Farbe

Für den Hauptbaus gilt:

Als Material für die Fenster kann Holz oder Kunststoff verwendet werden. Als Farbe für die Fenster ist nur weiß zulässig.

Die großen rechteckigen Fenster in den Giebeln und auf den Rückseiten müssen vierteilig senkrecht massiv geteilt sein (Aufteilung in zwei gleiche Flügel). Die kleinen Fenster sind nicht zu teilen.

Die profilierten Stahlbetonüberdeckungen der Öffnungen sind in der historischen Form zu erhalten und dürfen nicht verputzt oder überstrichen werden.

Für Anbauten gilt:

In den rückwärtigen Fassaden der historischen Anbauten (Flächen mit der Ziffer 5) ist max. ein Fenster in den Abmessungen von ca. 140 cm Höhe und 100 cm Breite zulässig. In den seitlichen Fassaden der Eckhäuser (Flächen mit der Ziffer 5) sind Fenster nur in der Art des historischen Anbaues in kleinen, stehenden Formaten und Teilungen (s.o.) zu verwenden. , als Material für die Fenster ist Holz oder Kunststoff in der Farbe weiß zu wählen.

Die Außenwände im Bereich der Flächen 4 und 7 können komplett als Glasflächen in Verbindung mit Stahl, Holz- oder Kunststoffkonstruktionen gestaltet werden.

2.2 Rolläden

Es sind nur flache Kunststoffrollläden zulässig, wenn die Kästen einschließlich Kästen in die Laibung des Fensters integriert eingebaut werden. Weder Führungsschienen noch Rollladenkästen dürfen über die Fassade hinausragen.

3. Türengestaltung, Material, Farbe

Die Hauseinen sind zu erhalten oder in nachfolgenden Art anzufertigen:

a) Holztüren mit senkrechtem Lichtausschnitt, mind. ca. 60x150 cm groß mit 3 senkrechten massiven oder aufgesetzten Sprossen. Die Holztüre sind deckend zu streichen. Als Farbton wird nur weiß zugelassen.
b) Kunststofftüren oder Aluminiumtüren in der Gestaltung wie a)

Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall in Absprache mit der unteren Denkmalbehörde möglich.

4. Eingangsbereiche

In den Umgangsbereichen sind Vordächer und Verbindungen nicht zulässig. Die Treppenanlagen sind samt Seitenwangen in der vorhandenen Form zu erhalten oder in gleicher, historischer Form zu erneuern Die Treppenstufen sind in Beton auszubilden, die seitlichen Näuerchen sind in Backstein zu belassen und dürfen nicht verputzt werden.

5. Dachgestaltung

Das Dach ist in der vorhandenen Form als Mansarddach einschließlich Überständen etc. zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Dacheindeckung ist mit einem roten Pfannen oder Dachsteinstein mit nicht glasierter Oberfläche auszuführen.

Bei einer Sanierung der Dächer kann aus Gründen der Wärmedämmung die Dachhaut um max. 10 cm angehoben werden, wenn die gesamtflächigen Höhenveränderungen zu den benachbarten Dachflächen durch dachhautgleiche ausgeformte Übergangsstücke sorgfältig ausgeglichen werden. Alle Dächer einer Hausgruppe gleichzeitig neu gedeckt werden. Die Übergangsstücke sind den Dachflächen farblich anzugleichen.

Die Dachrinnen und Fallrohre sind in Zink auszuführen. Die Dachüberstände sind in der vorhandenen Form, d.h. von unten mit Holz verkleidet, zu erhalten oder zu erneuern. Sonnenkollektoren o.ä. sind nicht zulässig.

Die Dacheindeckung der historischen Anbauten hat analog den Dächern der Hauptgebäude zu erfolgen.

6. Dachgauben / Dachflächenfenster

Die vorhandenen Dachgauben im Bereich der Hauptbäuser sind zu erhalten bzw. in der ursprünglichen Form wiederherzustellen. Zusätzliche Dachgauben sind nicht zulässig. Dachflächenfenster sind nicht zulässig.

7. Einfriedungen

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Schnitthecken zulässig (siehe Schnittheckenliste).

Entlang sonstiger privater Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen als nicht geschlossene (transparente) Einfriedungen (Metallgitter, Maschendraht, Lattzäune etc.) bis zu einer Höhe von 1,80 m oder als Schnitthecken zulässig.

Mauern oder geschlossene (nicht transparente) Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen sind nur im Bereich der Terrassen oder straßlicher unmittelbar am Gebäude zulässig. Sie dürfen eine Länge von 4,00 m und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Schnitthecken folgender Arten sind zulässig:
Liguster - Ligustrum vulgare
Hainbuche - Carpinus betulus
Rotbuche - Fagus sylvatica

HINWEIS
1. Die in der Plangrundlage dargestellten Bäume unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Hückelhoven
2. Für die Baudenkmäler gilt das Erlaubnisverfahren gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NW

VERFAHREN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.Z. gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) in der z.Z.gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z.Z. gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der z.Z. gültigen Fassung.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden bescheinigt.

Hückelhoven, den 02.10.2002
Dipl.-Ing. Dieter Rumpf
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Bauausschuß der Stadt Hückelhoven hat am 05.09.2001 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 21.09.2001 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Hückelhoven, den 19.11.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Müller - Dick

Der Bauausschuß der Stadt hat am 25.06.2002 gemäß § 3 (2) BauGB dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Hückelhoven, den 19.11.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Müller - Dick

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30.07.2002 bis 29.08.2002 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Hückelhoven, den 18.11.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Müller - Dick

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 13.11.2002 gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Hückelhoven, den 10.12.2002
Der Bürgermeister
W. Schmitz

Dieser Plan ist gemäß §10 (3) BauGB durch Bekanntmachung vom 04.12.2002 in Kraft getreten.

Hückelhoven, den 10.12.2002
Der Bürgermeister
W. Schmitz

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgten durch:

EBV Immobilien

EBV Immobilien GmbH
52134 Herzogenrath
Telefon 02407/51473
Roermonder Str. 63
Telefax 02407/51397

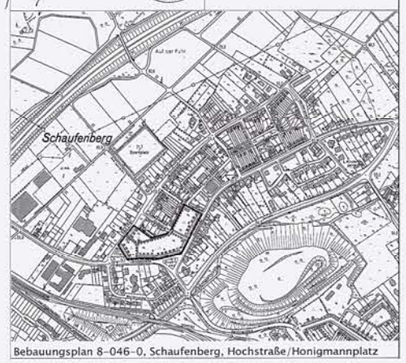

Bebauungsplan 8-046-0, Schaufenberg, Hochstraße/Honigmannplatz

H/B = 570.0 / 1205.0 (0.69m²)

Allplan FT